



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Inanspruchnahme von BWHM- Beratungen im geförderten und ungeforderten Bereich

1. Anwendungsbereich

1.1 Nachfolgende Vertragsbedingungen finden Anwendung für alle Aufträge, die der BWHM GmbH zur Durchführung von Beratungen und für ähnliche Leistungen erteilt werden.

1.2 Die von der BWHM GmbH eingesetzten Berater handeln während ihrer Tätigkeit ausschließlich im Auftrag und im Namen der BWHM GmbH. Zusatz-, Folge- und Neuaufträge, die an sie heran getragen werden, gelten als der BWHM GmbH erteilt.

1.3 Bei Beratungsaufträgen, die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg/itex bzw. der EU bezuschusst werden, können ausschließlich natürliche Personen Vertragspartner der BWHM GmbH werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages, Mitwirkungspflichten

2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungsleistung und die Erstellung eines Beratungsberichtes.

2.2 Die Beratungsleistung ist als Dienstleistung i.S.d. § 611 BGB zu qualifizieren. Sie gilt nach erfolgter Durchführung als erbracht und bedarf keiner Abnahme. Ein Erfolg ist nicht geschuldet. Die Beratungsleistung wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung für Unternehmensberater ausgeführt. Die BWHM GmbH wird unter diesen Gesichtspunkten den oder die Berater sorgfältig auswählen. Jeder Berater erbringt die Beratungsleistungen in eigener Verantwortung.

2.3 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der BWHM GmbH und dem Berater alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen. Er ist auch verpflichtet, auf seine Kosten die zur Ermittlung oder der Schaffung von Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf Unterlagen und Vorgänge, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden. Die Erbringung der Mitwirkungspflichten ist grundsätzlich vertragliche Hauptpflicht des Auftraggebers. Die ordnungsgemäße Leistung durch die BWHM GmbH bzw. den Berater setzt die rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber zwingend voraus.

2.4 Erbringt der Auftraggeber auch nach Verstreichen einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Mitwirkungspflichten nicht, so ist die BWHM GmbH berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

2.5 Auf Verlangen der BWHM GmbH muss der Auftraggeber schriftlich erklären, dass der Berater vollständig unterrichtet wurde und keine weiteren Unterlagen, als die zur Verfügung gestellten, vorhanden sind.

2.6 Mitarbeiter der BWHM GmbH sowie fachkundige Dritte beziehungsweise Kooperationspartner sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen.

3. Erstellung des Beratungsberichtes

3.1 Nach Abschluss eines Beratungsauftrages wird ein schriftlicher Beratungsbericht erstellt. Der Beratungsbericht wird dem Auftraggeber zur Durchsicht übergeben. Der Auftraggeber überprüft den Beratungsbericht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen und wird dem Berater innerhalb dieser Frist sein Einverständnis oder etwaige Änderungswünsche schriftlich mitteilen. Formuliert der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Änderungswünsche gilt der Beratungsbericht als vertragsgemäß erstellt. Der Berater wird den Auftraggeber bei Fristbeginn auf diese Wirkung hinweisen. Änderungswünsche des Auftraggebers werden vom Berater geprüft, soweit inhaltlich gerechtfertigt innerhalb einer angemessenen Frist in den Beratungsbericht eingearbeitet und der überarbeitete Beratungsbericht an den Auftraggeber übergeben. Damit ist der Beratungsbericht vertragsgemäß erstellt.

3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vertragsgemäß erstellten Beratungsbericht abzunehmen.

3.3 Zwischen dem Auftraggeber und der BWHM GmbH ist nur dieser schriftliche Bericht maßgebend. Zusätzliche mündliche Erklärungen des Beraters sind unverbindlich.

3.4 Der Auftraggeber darf die im Rahmen der Durchführung des Beratungsauftrages gefertigten Berichte mit allen Anlagen nur für seine eigenen Zwecke verwenden.

3.5 Im übrigen bedarf die Weitergabe des Berichtes oder der sonstigen Ergebnisse der Beratungstätigkeit an dritte Personen der schriftlichen Zustimmung der BWHM GmbH.

4. Rechte bei Mängeln

4.1 Stellen sich nach der Abnahme des Beratungsberichts Mängel desselben heraus, wird die BWHM GmbH nach Aufforderung durch den Auftraggeber die notwendigen Nachbesserungen oder Nachleistungen innerhalb angemessener Frist kosten- und spesenfrei erbringen (Nacherfüllung). Die BWHM GmbH ist berechtigt, hierfür auch andere Personen als den in der Auftragsbestätigung genannten Berater einzusetzen. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder gerät die BWHM GmbH mit der zugesagten Nacherfüllung in Verzug, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Schadens- bzw. Aufwendungsersatz ist bei Mängelansprüchen ausgeschlossen, soweit nicht nach Ziffer 5 gehaftet wird.

4.2 Rechte wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten; die Verjährung beginnt am Tag nach der Abnahme,

5. Haftung

5.1 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und Mängel des Beratungsberichts darauf beruhen, dass der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der BWHM GmbH ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten wird im Streitfall der Auftraggeber führen.

5.2 Die BWHM GmbH haftet bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BWHM GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, sofern nicht Pflichten verletzt sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

6. Vertraulichkeit

6.1 Die BWHM GmbH und der Berater sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Bestimmungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

6.2 Bei öffentlich geförderten Beratungen ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass eine Ausfertigung eines erstellten Beratungsberichtes der zur Beurteilung des Ergebnisses der Fördermaßnahme zuständigen Stelle von der BWHM GmbH überlassen wird.

7. Beendigung und Kündigung des Beratungsvertrages

7.1 Der Vertrag wird fest bis zur vollständigen Beendigung des Auftrags abgeschlossen.

7.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein die BWHM GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt.

7.3 Endet der Beratungsvertrag vorzeitig, hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistungen der BWHM GmbH in jedem Falle vertragsgemäß zu vergüten.

7.4 Bei Haushaltskürzungen ist die BWHM GmbH berechtigt, die durch die Bewilligung bereitgestellten Mittel, die bis zum Stichtag der Kürzung nicht verwendet worden sind, nicht mehr in Anrechnung zu bringen.

7.5 Die BWHM GmbH behält sich vor, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die bezuschusste Beratung nicht bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen wird.

BWHM GmbH

Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand

8. Vergütung

- 8.1 Die BWHM GmbH wird dem Auftraggeber die vereinbarte Vergütung für die Beratungsleistungen in Rechnung stellen. Zahlungen an dritte Personen, auch soweit sie berechtigt sind, Erklärungen für die BWHM GmbH abzugeben und im Namen der BWHM GmbH tätig zu werden, sind gegenüber der BWHM GmbH unwirksam.

Zahlungen vom Auftraggeber direkt an den Berater sind grundsätzlich unzulässig und bei Beratungen mit Zuschüssen vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Baden-Württemberg untersagt. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat sich im Fall der Zuwiderhandlung die Rücknahme des Zuschusses/der Zuschüsse vorbehalten.

- 8.2 Die BWHM GmbH ist berechtigt, die Beratungsleistungen monatlich im Nachhinein abzurechnen unabhängig davon, an wie vielen Tagen in einer Woche beraten wurde. Rechnungen der BWHM GmbH sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt durch den Auftraggeber zu begleichen.
- 8.3 Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen im Verzug, ist die BWHM GmbH berechtigt, ihre Arbeit am Projekt einzustellen bis die Rechnungen bezahlt sind.
- 8.4 Fallen Mahnungen und Zusammenstellungen von Unterlagen für das Inkassobüro an, werden diese Kosten an den Kunden weiterberechnet.
- 8.5 Im Einzelnen genau festgelegte Beratungszeiten (Tage, Stunden), die aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, sind voll zu vergüten. Das gilt nicht, wenn vereinbarte Beratungszeiten mindestens sieben Tage vorher vom Auftraggeber abgesagt werden.

9. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite:

www.bwhm-beratung.de/datenschutz

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Stuttgart. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist Stuttgart zugleich auch der Gerichtsstand.

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Vertragsbedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bedacht oder die Lücke erkannt hätten.

Stuttgart 06/2018